

Vorlage an den Landrat

Titel: **Beantwortung der Interpellation [2016-160](#) von Florence Brenzikofer: «Öffentliche Tagesschulen»**

Datum: 16. August 2016

Nummer: 2016-160

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2016/160

Beantwortung der Interpellation 2016-160 von Florence Brenzikofer: «Öffentliche Tagesschulen»

vom 16. August 2016

1. Text der Interpellation

Am 19. Mai 2016 reichte Florence Brenzikofer die Interpellation 2016-160 «Öffentliche Tagesschulen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Immer mehr Schweizer Kantone stecken für schulergänzende Betreuung und Tagesschulen einen gesetzlichen Rahmen ab. Weil ein solcher Rahmen im Kanton Basel-Landschaft fehlt, zögern viele Gemeinden, für Kinder und Jugendliche im Schulalter eine öffentliche Betreuung anzubieten. Insbesondere im oberen Kantonsteil sind für sie die Möglichkeiten einer Tagesbetreuung noch sehr dünn gesät.

Ergebnisse aus verschiedenen Studien zeigen, dass sich die Investition in die familienergänzende Ganztagesbetreuung in mehrfacher Hinsicht lohnt. Für viele junge Familien spielt dieser Faktor bei der Wohnortssuche eine massgebliche Rolle.

Auch in der Schweiz zeigt sich immer mehr, dass sich der volkswirtschaftliche Nutzen von schulergänzender Betreuung und Tagesschulen vielfach auszahlt, da das Steueraufkommen wächst. Tagesschulen tragen zudem dazu bei, dass die Sozialhilfekosten sinken. Auch fördern schulergänzende Betreuung und Tagesschulen die Integration, und sie helfen insbesondere Kindern aus schwierigen Verhältnissen, die Schule erfolgreich zu durchlaufen.

Ich bitte die zuständige Direktion folgende Fragen schriftlich zu beantworten:

- 1. Wie viele öffentliche Angebote für schulergänzende Betreuung und Tagesschulen (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I) existieren heute im Kanton Basel-Landschaft, wo und in welcher Form befinden sich diese?*
- 2. Wo sind bei den aktuellen Aus-, Neu- oder Umbauten (Primar- und Sekundarstufe I) Tagesschulen mit integrierten Tagestrukturen wie Hort oder Mittagstisch bereits geplant, beziehungsweise in Realisierung begriffen?*
- 3. Welche Haltung vertritt die zuständige Bildungsdirektorin: In welchen Bereichen und mit welchen konkreten Maßnahmen gedenkt sie auch im Kanton Basel-Landschaft die Entwicklung von schulergänzender Tagesbetreuung und von Tagesschulen weiter voranzutreiben?“*

2. Einleitende Bemerkungen

Im Kanton Basel-Landschaft ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB), zuständig für die Bewilligung von und Aufsicht über Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten und schulergänzende Angebote / Betreuungsteil von Tageskindergärten und -schulen). Angebote, bei denen regelmässig mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder unter 12 Jahren während mehr als 15 Stunden pro Woche betreut werden, sind

bewilligungspflichtig und werden beaufsichtigt. Anderweitige Angebote benötigen keine Bewilligung des Kantons und sind diesem deshalb grundsätzlich nicht bekannt.

Als Unterstützung beim Aufbau von Angeboten steht seit 2015 das Handbuch des AKJB „[Kinder und Jugendliche schulergänzend betreuen](#)“ zur Verfügung.

Am 8. November 2015 wurde das [Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung](#) (FEB-Gesetz) vom Baselpöter Stimmvolk angenommen. Das Gesetz regelt gemäss § 1 Abs. 2 die Grundzüge betreffend das Betreuungsangebot für Kinder im Alter von **3 Monaten bis zum Ende der Primarstufe**. Gemäss § 6 werden Gemeinden zukünftig den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung in ihrer Gemeinde erheben und diese Erhebung periodisch überprüfen müssen. Soweit Bedarf besteht, haben die Gemeinden das Angebot im Rahmen von Subjekt- oder Objektfinanzierung oder einer Kombination der beiden sicherzustellen. Das Gesetz kann voraussichtlich per 1.1.2017 in Kraft gesetzt werden.

Für die **Sekundarstufe I** regelt die Verordnung über den Mittagstisch an der Sekundarschule ([SGS 642.15](#)) das Angebot. Der Mittagstisch ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, in der Schule oder an einer Örtlichkeit in der Nähe der Schule an Schultagen mit Unterricht eine Mahlzeit einzunehmen und die unterrichtsfreie Mittagszeit zu verbringen.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie viele öffentliche Angebote für schulergänzende Betreuung und Tagesschulen (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I) existieren heute im Kanton Basel-Landschaft, wo und in welcher Form befinden sich diese?*

Folgende bewilligte Angebote bestehen per 1.7.2016 im Kanton Basel-Landschaft, wobei das Angebot jeweils Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung (in den meisten Fällen unterteilt in 2-3 Nachmittagsmodule, Öffnungszeit bis 18.00h) sowie ganztägige Betreuung während eines Teils der Schulferien umfasst¹:

- Kinderbetreuung Aesch – KiBeA: 50 Plätze für Kinder im Alter von 4 Jahren bis Ende Primarschule, gegenüber von Schulhaus
- Doppeltageskindergarten Spitzwald, Allschwil: 44 Plätze für Kinder im Kindergartenalter, in Kindergartenräumlichkeiten integriert
- Tagesschule Allschwil: Total 94 Plätze für Kinder im Primarschulalter, zwei Standorte (50 resp. 44 Plätze), ein Standort in Schulräumlichkeiten integriert
- Tagesbetreuung Sunnegarte Arlesheim, Pfeffingerhof und Blauenstrasse: 60 Plätze (Mittagsmodul)/30 Plätze (Nachmittagsmodule) am Standort Pfeffingerhof für Kinder im Alter von 4 Jahren bis Ende Primarschule, 50 Plätze (Mittagsmodul)/40 Plätze (Nachmittagsmodule) am Standort Blauenstrasse für Kinder von 4 Jahren bis Ende Unterstufe Primar, Standort Blauenstrasse in Kindergartenräumlichkeiten integriert
- Schulische Betreuung Gemeinde Binningen: Total 180 Plätze für Kinder im Alter von 4 Jahren bis Ende Primarschule, vier Standorte (zweimal 50, zweimal 40 Plätze), in Schul- resp. Kindergartenräumlichkeiten integriert
- Tagesschule Bottmingen: Total 108 Plätze für Kinder im Alter von 4 Jahren bis Ende Primarschule, zwei Standorte bzw. Gruppen (60 resp. 48 Plätze), in Schulräumlichkeiten integriert
- Erweiterte Tagesstrukturen Liestal: Total 120 Plätze für Kinder im Alter von 4 Jahren bis Ende Primarschule, 5 Standorte (je 24 Plätze), in Schulräumlichkeiten integriert
- Schulergänzende Betreuung Münchenstein: Total 60 Plätze für Kinder im Alter von 4 Jahren bis Ende Primarschule, zwei Standorte (40 resp. 20 Plätze), ein Standort in Schulräumlichkeiten integriert
- Tageskindergarten Kerngarten, Oberwil: 22 Plätze für Kinder im Kindergartenalter, in Kindergartenräumlichkeiten integriert

¹ Sog. „Frühbetreuung“ vor Beginn des Unterrichts am Vormittag wird bisher nur punktuell angeboten.

- Kindertagesbetreuung der Gemeinde Reinach: Total 60 Plätze für Kinder im Alter von 4 Jahren bis Ende Primarschule, 3 Standorte (25, 20 resp. 15 Plätze), zwei Standorte in Schulräumlichkeiten integriert
- Schulgänzende Tagesstrukturen Therwil: 50 Plätze für Kinder im Alter von 4 Jahren bis Ende Primarschule, in Schulräumlichkeiten integriert

Insgesamt bestehen somit auf der Primarstufe per 1.7.2016 11 Angebote in 10 Gemeinden mit 858 Plätzen für schulergänzende Betreuung, welche sowohl Mittagstisch als auch Nachmittagsbetreuung umfassen. Dazu kommen weitere 40 Plätze für die Mittagszeit. Sämtliche Angebote sind auf der jeweils aktuellen [Liste aller Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder in BL](#) ersichtlich. Über Mittagstische ohne Nachmittagsbetreuung wie auch über weitere Angebote, z.B. Aufgabenhilfe, auf Primarstufe besteht keine Übersicht, da diese keine Bewilligung benötigen.

An den Sekundarschulen werden Mittagstische gemäss der [Verordnung über den Mittagstisch an der Sekundarschule](#) geführt. Sie werden aufgrund einer Bedarfsabklärung von der Schulleitung konzipiert und umfassen ein Verpflegungs- und ein Betreuungsangebot. Aktuell bestehen an der Mehrheit der Sekundarschulstandorte Mittagstische. Über schulergänzende Angebote mit Nachmittagsbetreuung auf Sekundarstufe besteht keine Übersicht, da Tagesbetreuungsangebote für Kinder über 12 Jahre keine Bewilligung durch den Kanton benötigen. Wo vorhanden werden die Angebote im Rahmen des Ergänzenden Angebots der Sekundarschule organisiert.

2. *Wo sind bei den aktuellen Aus-, Neu- oder Umbauten (Primar- und Sekundarstufe I) Tagesschulen mit integrierten Tagesstrukturen wie Hort oder Mittagstisch bereits geplant, beziehungsweise in Realisierung begriffen?*

Grundsätzlich muss über neue, bewilligungspflichtige Angebote erst mit Eingabe des Bewilligungsgesuchs informiert werden. Es ist daher möglich resp. wahrscheinlich, dass an mehreren Orten Angebote in Planung sind, von denen das AKJB bisher noch keine Kenntnis hat. Aktuell sind konkrete Pläne der Gemeinde Ettingen bekannt, ausserdem Absichten von drei grösseren Gemeinden im unteren Baselbiet. Des Weiteren wird das bestehende Angebot in einigen der In Antwort 1 aufgeführten Gemeinden weiter ausgebaut. An den Sekundarschulen wird ein allfälliger Bedarf im Rahmen von Gesamtsanierungs- oder Neubauprojekten beurteilt.

3. *Welche Haltung vertritt die zuständige Bildungsdirektorin: In welchen Bereichen und mit welchen konkreten Massnahmen gedenkt sie auch im Kanton Basel-Landschaft die Entwicklung von schulergänzender Tagesbetreuung und von Tagesschulen weiter voranzutreiben?*

Wie erwähnt besteht mit dem FEB-Gesetz ein gesetzlicher Rahmen für die familienergänzende Betreuung vom Frühbereich bis zum Ende der Primarstufe. Die Gemeinden erheben den Bedarf und stellen bei vorhandenem Bedarf das Angebot im Rahmen von Subjekt- oder Objektfinanzierung oder einer Kombination der beiden sicher.

Als Unterstützung beim Aufbau von schulergänzenden Angeboten steht das Handbuch „[Kinder und Jugendliche schulergänzend betreuen](#)“ zur Verfügung. Die qualitative Entwicklung der Angebote wird durch Beratung, Bewilligung und Aufsicht (umfassende Aufsichtsbesuche mindestens alle 2 Jahre) gefördert und unterstützt. Auf Bundesebene können schulergänzende Angebote noch bis Ende Januar 2019 [Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung](#) (sog. Anschubfinanzierung) beim Bundesamt für Sozialversicherungen beantragen. Nach Auslaufen dieser Finanzhilfen des Bundes wird der Kanton die Anschubfinanzierung im Rahmen der bewilligten Kredite gemäss § 5 des FEB-Gesetzes fortsetzen.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sieht aufgrund der vorhandenen Rechtsgrundlage und der angebotenen Beratungsleistungen keinen weiteren Handlungsbedarf.

Liestal, 16. August 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Thomas Weber

Der Landschreiber: Peter Vetter